

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/5916 —

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung **Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**

A. Problem

In Stuttgart wird das letzte Wohnhaus von Theodor Heuss zu einer Gedenkstätte ausgebaut, die an Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten erinnern soll. Träger der Gedenkstätte soll eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, werden.

B. Lösung

Erlaß eines Errichtungsgesetzes, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel hat der Bund einzustehen (1994: voraussichtlich ca. 4 Mio. DM für den Erwerb [3 Mio. DM] und den Umbau [1 Mio. DM] der noch im Eigentum der Erben von Theodor Heuss stehenden Liegenschaft; 1995: voraussichtlich ca. 3 Mio. DM, davon 2 Mio. DM für den Umbau, 1 Mio. DM lfd. Kosten der Gedenkstätte; 1996: ca. 1,2 Mio. DM, 1997: ca. 1,4 Mio. DM).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5916 mit der Maßgabe, daß
§ 13 folgende Fassung erhält:

„§ 13

Übernahme von Rechten und Pflichten

Mit ihrem Entstehen übernimmt die „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ die Rechte und Pflichten, welche für die Bundesrepublik Deutschland durch den mit den Erben Theodor Heuss geschlossenen Vertrag vom 29./30. Juni 1971 begründet worden sind. Damit soll der im Besitz der Archive vorhandene Nachlaß als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt werden.',
im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Dr. Roswitha Wisniewski
Berichterstatlerin

Freimut Duve
Berichterstatter

Wolfgang Lüder

**Bericht der Abgeordneten Dr. Roswitha Wisniewski, Freimut Duve
und Wolfgang Lüder**

1. Der interfraktionelle Gesetzentwurf wurde in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 1993 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuß ist die Vorlage gemäß § 96 GO überwiesen worden; er wird seinen Bericht gesondert abgeben.
2. Der mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Januar 1994 abschließend beraten. Er ist dem Antrag der Fraktion der CSU/CSU gefolgt, den § 13 wie folgt zu ändern:

„§ 13**Übernahme von Rechten und Pflichten**

Mit ihrem Entstehen übernimmt die „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ die Rechte und Pflichten, welche für die Bundesrepublik Deutschland durch den mit den Erben Theodor Heuss geschlossenen Vertrag vom 29./30. Juni 1971 begründet worden sind. Damit soll der im Besitz der Archive vorhandene Nachlaß als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt werden.'

Dem Gesetzentwurf in der so modifizierten Fassung hat er sodann einstimmig zugestimmt.

4. Auf die Begründung in Drucksache 12/5916 wird Bezug genommen.

Bonn, den 20. Januar 1994

Dr. Roswitha Wisniewski
Berichterstatlerin

Freimut Duve
Berichterstatter

Wolfgang Lüder